

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
07.05.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Sommeression 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3937	n	Mo. Hess Erich. Balkanstaaten als sichere Herkunftsländer anerkennen			-	✗
19.3998	n	Mo. Egger Mike. Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Gemeinden			-	✗
19.4005	n	Mo. Fraktion V. Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!	Wobmann		-	✗
19.4016	n	Po. Feri Yvonne. Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt für Polizei?			-	✗
19.4031	n	Po. (Vitali) Dobler. Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs			-	✗
19.4033	n	Mo. (Barazzzone) Maitre. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4034	n	Mo. (Mazzone) Prelicz-Huber. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4035	n	Mo. (Sommaruga Carlo) Meyer Mattea. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4036	n	Mo. (Quadranti) Feri Yvonne. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4037	n	Mo. Fluri. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4105	n	Po. Regazzi. Die Täter vor dem Live-Streaming eines Kindsmisbrauchs stoppen, und der Kinderprostitution im Internet wirksame Grenzen setzen			-	✗
19.4144	n	Mo. Keller Peter. Besserer Schutz für Sicherheits- und Rettungskräfte. Härtere Strafen für Gaffer, Pöbler und Gewalttäter			-	✗
19.4156	n	Mo. Reynard. Digitale Medien. Recht auf Abschalten			-	✗
19.4186	n	Po. Meyer Mattea. Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung			-	✗
19.4191	n	Mo. Schläpfer. Kein Aufenthaltsrecht bei sexuellen Übergriffen und Gewalt an Frauen und Kindern			-	✗
19.4241	n	Po. Masshardt. Verbesselter Opferschutz bei Antragsdelikten			-	✗
19.4261	n	Mo. Schläpfer. Kinderehen müssen konsequent bekämpft werden			-	✗
19.4282	n	Mo. Grossen Jürg. Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid			-	✗
19.4319	n	Mo. Flach. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4325	n	Mo. (Golay) Quadri. Zweijähriges Moratorium zur Begrenzung der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texten

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3937	n	Mo. Hess Erich. Balkanstaaten als sichere Herkunftsländer anerkennen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie Albanien und EU-Mitgliedsländer als sichere Herkunftsländer anzuerkennen und

1. auf Asylgesuche aus diesen Staaten nicht mehr einzutreten;
2. den Asylstatus für Personen aus diesen Staaten aufzuheben.

Begründung Die Konflikte auf dem Balkan in den 1990er-Jahren hatten direkte Auswirkungen auf die Schweiz. Asylgesuche schnellten infolge des Bosnien-Krieges und später wegen des Kosovo-Krieges massiv an. Unterdessen sind fast zwei Jahrzehnte seit dem letzten kriegsrischen Konflikt auf dem Balkan vergangen. Multinationale Militärtruppen sind vor Ort stationiert, der Balkan ist befriedet. Mit Slowenien und Kroatien sind zwei Staaten des ehemaligen Jugoslawien mittlerweile EU-Mitglied geworden. Bosnien-Herzegowina hat ein Gesuch auf eine EU-Mitgliedschaft gestellt, und auch die übrigen Länder in dieser Region beabsichtigen den Beitritt.

Diese veränderte politische Situation verlangt von den schweizerischen Behörden, ihre bisherige Asylpraxis zu überdenken. Gemäss Asylstatistik befanden sich am 31. Dezember 2017 über 3100 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie Albanien im Asylprozess.

Da in diesen Staaten kein kriegsrischer Konflikt (mehr) herrscht, ist auch eine Gefährdung an Leib und Leben nicht mehr gegeben. Dies zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass diese Leute Reisen in ihre Heimat unternehmen. Aus diesem Grund sind die Länder des ehemaligen Jugoslawien, Albanien und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsländer zu bezeichnen. Auf Asylgesuche von Personen aus diesen Staaten soll künftig nicht mehr eingetreten werden.

Stellungnahme Der Bundesrat kann Staaten als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten (Safe Countries) bezeichnen, in welchen nach seiner Feststellung Sicherheit vor Verfolgung besteht (Art. 6a Abs. 2 Bst. a des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Seit 2003 gelten alle EU-/EFTA-Staaten als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten, wobei Bulgarien und Rumänien bereits seit 1991 und Litauen seit 1998 als solche gelten. Die Staaten des Balkans wurden zu folgenden Zeitpunkten zu sicheren Herkunftsländern erklärt: Albanien 1993, Bosnien und Herzegowina sowie Nordmazedonien 2003, Kroatien und Montenegro 2007 sowie Kosovo und Serbien 2009.

Das frühere unübersichtliche System der Nichteintretensentscheide wurde im Rahmen der Revision des Asylgesetzes, die am 1. Februar 2014 in Kraft trat, vereinfacht und auf wenige Nichteintretenstatbestände reduziert (Aufhebung der Art. 32-35 AsylG und Erlass von Art. 31a AsylG). Der Gesetzesartikel, der bei Asylgesuchen von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten einen Nichteintretensentscheid ermöglichte (aArt. 34 Abs. 1 AsylG), wurde aufgehoben. Daher wird bei Asylgesuchen von Personen aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, aus Albanien und aus EU-Mitgliedstaaten in der Regel ein negativer materieller Entscheid mit Anordnung des Wegweisungsvollzugs erlassen. Falls keine Abklärungen erforderlich sind, beträgt die Beschwerdefrist fünf Arbeitstage (Art. 108 Abs. 3 AsylG). Schliesslich ist zu erwähnen, dass im Rahmen des neuen Asylverfahrens, das am 1. März 2019 eingeführt wurde, die Gesuche von Asylsuchenden aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, aus Albanien und aus EU-Mitgliedstaaten in der Regel im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden.

Kommt das Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Schluss, dass sich die politische Situation in einem Land dauerhaft verändert und stabilisiert hat, prüft es die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sind die Umstände, aufgrund deren eine Person als Flüchtling anerkannt wurde, weggefallen und kann sie es nicht mehr ablehnen, den Schutz des Heimatstaates in Anspruch zu nehmen, aberkennt das SEM die Flüchtlingseigenschaft und widerruft das Asyl (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG).

Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls infolge einer dauerhaft veränderten und stabilisierten politischen Situation im Heimatland hat das SEM für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl aus Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Slowenien geprüft. In der Folge wurde 1523 Personen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen. Von den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, Albanien und den EU-Mitgliedstaaten weist im heutigen Zeitpunkt lediglich noch Bosnien und Herzegowina einen verhältnismässig grossen Bestand an anerkannten Flüchtlingen mit Asyl auf (1399 Personen per 30. Juni 2019). Da diese Personen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sind, würde ihr Anwesenheitsrecht durch eine Aufhebung des Asylstatus nicht tangiert.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat das Anliegen der Motion als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3998	n	Mo. Egger Mike. Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Gemeinden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) dahingehend zu ergänzen, dass die kantonalen Behörden auch anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfe beziehen, einen Wohnort oder eine Unterkunft innerhalb des Kantons zuweisen können.

Begründung Um die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen zu erleichtern, sieht das AIG vor, dass die Kantone diesen Personen, wenn sie Sozialhilfe beziehen, einen Wohnort zuweisen können. Diese Bestimmung soll auf die anerkannten Flüchtlinge ausgeweitet werden, um zu gewährleisten, dass es in einzelnen Gemeinden nicht zu einer übermässigen Konzentration von Personen aus den gleichen Herkunftsländern kommt, was die Integration insbesondere der Kinder und Jugendlichen erschweren könnte. Mit dieser Bestimmung soll zudem die Bereitschaft der anerkannten Flüchtlinge gefördert werden, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Stellungnahme Anerkannte Flüchtlinge verfügen gestützt auf Artikel 26 der Flüchtlingskonvention (FK; SR 0.142.30) und Artikel 58 des Asylgesetzes (SR 142.31) - unter den gleichen Voraussetzungen wie Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen - über die freie Wohnortswahl innerhalb des Kantons, dem sie zugewiesen sind. Eine unmittelbare Einschränkung der freien Wohnortswahl von anerkannten Flüchtlingen würde deshalb auch eine entsprechende Einschränkung der freien Wohnortswahl für alle Ausländerinnen und Ausländer mittels einer Bestimmung im Ausländer- und Integrationsgesetz bedingen. Dies ist jedoch nicht angebracht.

Anerkannte Flüchtlinge haben nach Artikel 23 FK Anspruch auf die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Schweizerbürgerinnen und -bürger. Der Bund hat keine Kompetenzen, das Sozialhilfeverhältnis von Schweizerbürgerinnen und -bürgern gesetzgeberisch zu regeln. Die Kantone können jedoch in ihren Sozialhilfegesetzen die Möglichkeit vorsehen, Sozialhilfe auch als Sachleistungen, unter anderem in Form von Wohnraum, zu gewähren. So können auch Flüchtlinge innerhalb des Kantons mittelbar einem Wohnort oder einer Unterkunft zugewiesen werden, indem ihnen vorübergehend Wohnraum nur als sozialhilferechtliche Sachleistung gewährt wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4005	n	Mo. Fraktion V. Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!	Wobmann		-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, welche sicherstellen, dass:

1. islamische Gebethäuser, Organisationen und weitere Institutionen, welche in irgendeiner Art und Weise die Verbreitung oder Vertretung des Islams oder von Muslimen fördern oder wahrnehmen, weder direkt noch indirekt aus dem Ausland finanziert werden können;
2. alle Moscheen in unserem Land bekannt sind sowie überwacht werden und die Behörden bei jeglicher Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung sofort einschreiten und deren sofortige Schliessung verfügen müssen;
3. sämtliche betroffenen und für die Sicherheit unserer Bevölkerung verantwortlichen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesstufe einen raschen und uneingeschränkten Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Erkennung, Identifizierung, Überwachung und Verfolgung von radikalen Islamisten aufbauen und betreiben;
4. den Behörden auf Kantons- und Bundesstufe effektiv genügend ausgebildete Spezialisten mit den notwendigen Kenntnissen relevanter Sprachen und des Islams zur Verfügung stehen, welche Moscheen und Imame überwachen können;
5. Schweizer Botschaften und das Staatssekretariat für Migration keine Visa an ausländische Imame, welche zum Zwecke des Predigens in Schweizer Moscheen temporär einreisen wollen, ausstellen dürfen.

Begründung Das Beispiel eines von der Sozialhilfe abhängigen und seit Jahrzehnten unbehelligt aktiven radikalen Imams in Biel hat aufgezeigt, dass in diesem Bereich massiver Handlungsbedarf besteht. Offensichtlich handelt es sich hier nur um die Spitze des Eisberges, und der radikale Islam breitet sich in unserem Land ungehindert und unbemerkt aus. Viele der Behörden auf allen Stufen sind überfordert. Während einerseits in erster Linie eine strikte Umsetzung unserer bestehenden Rechtsordnung zwingend sein muss, braucht es andererseits aber auch rasch neue Massnahmen und allfällige Rechtsgrundlagen, um Lücken zu beheben. Der Bundesrat ist aufgefordert, zusammen mit den Kantonen rasch und entschlossen zu handeln. Gerade auch die Exekutiven auf allen Stufen tragen zusammen mit den entsprechenden Behörden die volle Verantwortung zum Schutze unserer Bevölkerung vor Anschlägen durch radikale Muslime. Deren Nährboden im Umkreis von Moscheen und radikalen Imamen ist deshalb sofort zu neutralisieren.

Stellungnahme Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei hat am 19. September 2017 diese Motion bereits einmal eingereicht (17.3681, "Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz"). Die Stellungnahme des Bundesrates zu den Fragen 1 bis 4 kann aufgrund der in den letzten zwei Jahren getroffenen Massnahmen zum Schutz der Schweiz vor Terrorismus wie folgt ergänzt werden:

1./2. Der Bundesrat ist sich der Risiken, die von extremistischen islamistischen Predigern und Gemeinschaften für die innere Sicherheit, die Entwicklung der Gesellschaft und den Religionsfrieden ausgehen, bewusst. Grundrechtseinschränkungen, die einzig an der muslimischen Ausrichtung von Gemeinschaften anknüpfen, wären jedoch diskriminierend und damit verfassungswidrig (Art. 8 Abs. 2 BV) und widersprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Eine über die Beurteilung konkreter Sicherheitsrisiken hinausgehende Überwachung aller Moscheen in der Schweiz lehnt der Bundesrat deshalb ab. Dies widerspricht auch Artikel 5 Absatz 6 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121). Das NDG lässt die Informationsbeschaffung über eine Organisation oder Person nur zu, "wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen". Bund und Kantone arbeiten diesbezüglich eng und gut zusammen.

Mehr Transparenz bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen ist aber nach Auffassung des Bundesrates nötig. In einem Bericht vom Juni 2017 empfiehlt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung des Bundes (KGGT) eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister für Vereine mit einem erhöhten Risiko von Terrorismusfinanzierung und die Führung einer Mitgliederliste für im Handelsregister eingetragene Vereine. Mit der am 26. Juni 2019 verabschiedeten Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (BBl 2019 5451) setzt der Bundesrat diese von der KGGT empfohlenen Massnahmen um. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) prüft zurzeit weitere rechtliche Möglichkeiten, um die Auslandsfinanzierung von religiösen Einrichtungen, welche Gewaltextremismus und Radikalisierung Vorschub leisten, zu verhindern.

3./4. Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen ist die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene optimiert worden. In der Taskforce Tetra (Terrorist Tracking) koordinieren und optimieren die in der Terrorismusbekämpfung engagierten Behörden von Bund und Kantonen ihre Arbeit. Die Zusammenarbeit in diesem Gremium funktioniert gut. Gibt es Anzeichen einer Radikalisierung, informieren sich die lokalen Behörden sowie die Polizei und der Nachrichtendienst gegenseitig. Dieser Austausch, insbesondere zwischen den Kantonen, kann noch verbessert und beschleunigt werden. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Motion Eichenberger 18.3592 ausgeführt hat, wurde zusammen mit den Kantonen eine Vorstudie für eine nationale polizeiliche Abfrageplattform erarbeitet.

5. Eine Einreise mit Touristenvisum mit der Absicht, zu predigen, ist bereits heute nicht zulässig. Es handelt sich um Erwerbstätigkeit und damit um einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt. Vor einer Bewilligungserteilung werden die Voraussetzungen für den Aufenthalt und diejenigen für die Einreise geprüft. Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20). Religiöse Betreuungspersonen, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts, können nur zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz vertraut sind (Art. 26a Abs. 1 Bst. a AIG).

Das Fedpol kann gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 68 AIG gegenüber Personen, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, Einreiseverbote und Ausweisungen erlassen. Gegen Imane, welche zu Gewalt aufrufen, wurden in der Vergangenheit bereits Einreiseverbote und auch Ausweisungen verhängt und vollzogen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4016	n	Po. Feri Yvonne. Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt für Polizei?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen:

1. wie das Fedpol zielführend die Schnittstelle zwischen internationaler Ebene und Kantonen im Bereich der Pädokriminalität wahrnimmt sowie welche strukturellen, personellen und technischen Mittel dazu nötig sind;
2. wie mit den ständig ansteigenden Verdachtsmeldungen aus dem Ausland umgegangen wird, damit diese ebenso sorgfältig geprüft werden können und zu den nötigen Strafverfahren in den Kantonen führen;
3. wie mit Verdachtsmeldungen umgegangen wird, welche zwar die Schweiz betreffen, jedoch nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden können;
4. wie eine wirksame nationale Meldestelle für Verdachtsmeldungen auf sexuelle Gewalt an Kindern online konzipiert sein sollte;
5. welche gesetzlichen, technischen, personellen und sonstigen Massnahmen nötig sind, damit die Bundespolizei ihre Aufgabe der Bekämpfung der Pädokriminalität wirksam wahrnehmen kann.

Begründung	Immer mehr Kinder werden via Internet sexuell belästigt ("EU Kids online"-Studie). Die an die Schweiz übermittelten Verdachtsmeldungen auf Kinderpornografie steigen exponentiell (Pressemitteilung Fedpol). Es werden immer mehr Fälle von Schweizern bekannt, welche sich einen realen Kindsmisbrauch im Ausland via Live-Streaming kaufen. Kurz: Die Kindwohlgefährdung via Internet erfährt zurzeit eine Blüte. In der gleichen Zeitspanne erhält das Fedpol jedoch kaum Meldungen zur Kinderpornografie aus der Schweiz, aber in einem Jahr 9000 Meldungen aus den USA. Bekannt ist ebenfalls, dass die wenigen Cyberspezialisten primär für Vermögensdelikte eingesetzt werden (Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Feri Yvonne 18.4121). Die stark limitierten Vorermittlungen in der Pädokriminalität (z. B. ein Polizist, welcher sich im Internet als Kind ausgibt und so den Straftäter überführt) sind nur im Auftrag der Kantonspolizei Schwyz möglich, und viele Kantone können die Schwemme an Verdachtsfällen nicht stemmen. All diese Fakten legen die Vermutung nahe, dass eine wirksame Bekämpfung der Cyberpädokriminalität in der Schweiz an fehlenden personellen und technischen Ressourcen der Polizei auf Bundes- und Kantonsebene scheitert und an einer Gesetzgebung, die sich auf ein Kantonsgebiet beschränkt, wo das Internet keine geografischen Grenzen kennt.
Stellungnahme	1. Die Strafverfolgung der Pädokriminalität (auch online) ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Zentralstellengesetz (ZentG; SR 360) nimmt das Fedpol bei der Bekämpfung der Pädokriminalität jedoch die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr, wozu auch die Sicherstellung der Schnittstelle zwischen dem Ausland, dem Fedpol und den kantonalen Polizeikörpern zählt. Das Fedpol gewährleistet einerseits den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des 24/7 Single Point of Contact (SPOC) nach Budapest-Konvention des Europarates, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) aus den USA. Das Fedpol entlastet die Kantone durch die Triage und direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone und durch die operative Koordination nationaler und interkantonaler Fallkomplexe über das Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik) der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS). Das Fedpol fungiert bei all diesen Aufgaben als nationales Kompetenzzentrum für Cybercrime. Zudem vertritt das Fedpol die Schweiz in diversen internationalen Expertengruppen von Europol und Interpol. Das Fedpol sorgt gemeinsam mit den Spezialisten der grossen kantonalen Polizeikörper innerhalb des Nedik für die Verbreitung des Expertenwissens und für den Austausch von Best Practices. Eine zusätzliche wichtige Zusammenarbeits- und Informationsplattform bietet das gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Polizeien von Bund und Kantonen betriebene Cyberboard. 2. Der Anstieg von Verdachtsmeldungen aus dem Ausland ist auf die Zunahme der NCMEC-Meldungen zurückzuführen. Amerikanische Internetprovider sind gesetzlich verpflichtet, Darstellungen von strafbaren Handlungen mit Kindern an das NCMEC zu melden. Diese Verpflichtung und die stetige Verbesserung seitens der Internetprovider, um solche Inhalte zu erkennen, haben in den letzten Jahren weltweit zu einem exponentiellen Anstieg der NCMEC-Meldungen geführt. Diese Meldungen werden beim Fedpol entgegengenommen und auf Strafbarkeit nach Schweizer Recht überprüft. Ist eine solche gegeben, wird die kantonale Zuständigkeit abgeklärt und ein Verdachtsdossier der zuständigen Kantonspolizei übermittelt. Der Anstieg an Meldungen konnte durch eine Bündelung der Spezialistenressourcen, eine Reorganisation der operativen Einheiten und durch den Einsatz von neuen Technologien abgefangen werden. Die damit gewonnenen Synergien erlauben es dem Fedpol, die Triagetätigkeit in hoher Qualität und zeitnah wahrzunehmen. Da das Fedpol sämtliche Meldungen mit strafbaren Inhalten an die Kantone übermitteln muss (Verfolgung von Amtes wegen, da Officialdelikt), führt dies zu einer Vielzahl kantonalen Strafverfahren. Da die Strafverfolgungskompetenz für diese Delikte bei den Kantonen liegt, hat das Fedpol keinen Einfluss auf die jeweiligen Strafverfahren. 3. Kann eine Verdachtsmeldung nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden, kann jede Strafverfolgungsbehörde der Schweiz (auch das Fedpol) gestützt auf die Artikel 27 und 28 der Strafprozessordnung erste Ermittlungen zur Klärung der Zuständigkeit führen. Absprachen und Entscheide über die Eröffnung eines solchen Verfahrens finden im Nedik und gegebenenfalls mit den kantonalen Staatsanwaltschaften im Cyber-Case (operativer Teil des Cyberboards) statt. 4. Seit 2003 können Verdachtsmeldungen zu verbotener Pornografie (Art. 197 StGB) und Kindsmisbrauch via Online-Formular an Kobik respektive seit 2016 direkt an das Fedpol gemeldet werden. Diese Meldungen werden analog den NCMEC-Meldungen auf Strafbarkeit überprüft, triagiert und, falls ein Bezug zur Schweiz besteht, dem zuständigen Kanton übermittelt. Nach Erhalt einer Meldung zu kinderpornografischen Seiten im Ausland und deren Überprüfung auf Strafbarkeit wird immer zuerst die Löschung der Inhalte im Ausland beantragt. Da je nach Land mehrere Tage oder Wochen bis zur Löschung verstreichen können, wird die Seite zusätzlich durch die Internetprovider gesperrt. Das Fedpol erstellt hierfür eine Liste mit eindeutig strafbaren Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten und stellt diese zwecks Sperrung den Internet Providern zur Verfügung. Die Liste wird mehrmals täglich aktualisiert, und gelöschte Webseiten werden sofort wieder entfernt. Das Ziel ist immer das Löschen der strafbaren Inhalte im Internet. Die Netzsperrung ist ein ergänzendes Mittel zur Löschung. 5. Die rechtlichen, technischen wie auch personellen Rahmenbedingungen zur effizienten Wahrnehmung der Zentralstellenaufgaben im Bereich Pädokriminalität sind beim Fedpol gegeben. Das Führen von Strafverfahren gegen Pädokriminelle obliegt aber weiterhin den Kantonen. Die Koordination erster Ermittlungen und Massnahmen wird durch das Nedik wahrgenommen. Angesichts der geltenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen und der getroffenen Massnahmen ist der Bundesrat der Meinung, dass ein Bericht keinen Mehrwert bringen würde.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
<u>19.4031</u>	n Po. (Vitali) Dobler. Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat soll darüber Bericht erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) so anzupassen sind, dass Überwachungsmassnahmen für Anbieterinnen von Dienstleistungen im Fernmeldebereich verhältnismässig ausfallen. Unter Verhältnismässigkeit fallen vor allem die durch die diesen Anbieterinnen auferlegten Pflichten verursachten Kosten.				

Begründung	Das BÜPF ist ein gutes und ein gutgemeintes Gesetz. In der Botschaft bekräftigte der Bundesrat: "Das Hauptziel [...] des BÜPF ist, die Überwachung von Personen zu ermöglichen, gegen die ein dringender Verdacht auf Begehung einer schweren Straftat besteht. Wie es bereits heute der Fall ist, soll es auch in Zukunft nicht möglich sein, ohne jeglichen Tatverdacht Bürgerinnen und Bürger zu überwachen oder gar präventive Überwachungen durchzuführen; die persönliche Freiheit bleibt gewahrt." Um dieses Ziel zu erreichen, werden den Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen Pflichten auferlegt, darunter die Datenspeicherung für sechs Monate oder die Datenherausgabe. Der Wille des Gesetzgebers, kleine Anbieterinnen von Überwachungspflichten und somit von grossen finanziellen Auslagen zu befreien und ihnen lediglich eine Duldungspflicht aufzuerlegen ("Downgrade"), wird heute jedoch nicht umgesetzt. Nur etwa 25 Prozent der qualifizierten Firmen sind im Downgrade. 75 Prozent der KMU müssen also die Handlungspflichten erfüllen. Schlimmer noch ist die Situation bei den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste. Sie werden über die Verordnungspraxis als Normadressaten des BÜPF genommen, obschon das so im Gesetz nicht steht. Das heisst, praktisch jede Firma, die Online-Dienste anbietet, fällt unter das BÜPF. Diese Unternehmen müssen also die Überwachung umsetzen. Nicht selten kosten diese Massnahmen diese Unternehmen 40 000 bis sogar 100 000 Franken im Jahr. Diese Kosten müssen die Firmen selber tragen. Es fragt sich, warum die Kosten so hoch sind. Deshalb gilt: zurück zum Willen des Gesetzgebers. Der Bundesrat wird gebeten, Massnahmen aufzuzeigen, wie die Umsetzung des BÜPF KMU-freundlicher geschehen kann, indem beispielsweise KMU automatisch in den "Downgrade" gestellt werden, ihre Mitwirkungspflichten so ausgestaltet werden, dass die Kosten dabei reduziert werden, wie Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste insgesamt aus dem Geltungsbereich des BÜPF ausgenommen werden können, die Erstellung von "white lists" usw.
Stellungnahme	Bereits heute wird der Wille des Gesetzgebers umgesetzt, kleine Anbieterinnen von Überwachungspflichten zu befreien, die grosse finanzielle Auslagen mit sich bringen ("Downgrade"). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Art. 51 VÜPF; SR 780.11) die Möglichkeit wahrgenommen, die überwiegende Mehrheit von Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) von gewissen Überwachungspflichten zu befreien. Er geht davon aus, dass sich die Anzahl der vollständig überwachungspflichtigen FDA von rund 600 gemäss altem Recht auf etwa 25 im neuen Recht verringern wird und dass damit die Wirtschaft deutlich von teuren Investitionen entlastet wird. FDA mit reduzierten Überwachungspflichten haben im Überwachungsfall dem Dienst ÜPF lediglich Zugang zu ihren Anlagen zu gewähren, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten zu liefern. Sie haben jedoch keine Speicherpflicht oder andere aufwendige Überwachungsvorbereitungen zu treffen. FDA, welche die Voraussetzungen für einen "Downgrade" erfüllen, können einfach und unbürokratisch digital via Extranet einen Antrag auf "Downgrade" beim Dienst ÜPF einreichen. Für die Anbieterin besteht der Anreiz der Antragstellung darin, dass sie mit einer Verfügung des Dienstes ÜPF verbindlich über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt wird. Dieser dabei entstehende Erstkontakt ist eminent wichtig: Der Dienst ÜPF erfährt die Ansprechperson der Anbieterin, tauscht die Verschlüsselungen aus und trifft wichtige administrative Vorbereitungen, um im konkreten Fall die Überwachung für die FDA mit reduzierten Pflichten schnellstmöglich übernehmen zu können, damit keine wertvolle Zeit verloren geht, die zu Überwachungslücken führen könnte. Würden hingegen alle Anbieterinnen direkt gestützt auf die Verordnung und somit ohne Gesuch im Einzelfall als duldungspflichtige Anbieterinnen eingestuft, müsste der Dienst ÜPF neu sämtliche in der Schweiz existierenden "Kleinstanbieterinnen" ausfindig machen, um den Kontakt herzustellen, damit der genannte Initialkontakt etabliert werden könnte, was in der Praxis kaum umsetzbar ist. Zudem würde es für die FDA kaum geringeren Aufwand bedeuten, hingegen beim Dienst ÜPF einen administrativen Mehraufwand generieren. Was die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD) betrifft, war es der Wunsch des Gesetzgebers, deren Mitwirkungspflichten auf Gesetzesstufe zu regeln (Art. 22 Abs. 3 und 4 sowie Art. 27 BÜPF; SR 780.1). Eine AAKD hat noch weniger Pflichten als eine FDA mit reduzierten Pflichten, denn sie muss dem Dienst ÜPF nur die vorhandenen Angaben zu Auskünften und bei Überwachungen die von ihr gespeicherten Randdaten liefern. Ansonsten muss die AAKD bei einer Überwachung dem Dienst ÜPF lediglich Zugang zu ihren Anlagen gewähren und die für die Überwachung notwendigen Auskünfte erteilen. Die AAKD hat jedoch keine Pflicht, irgendwelche Daten zu speichern, und hat deshalb auch keine finanziellen Auslagen. Erst wenn eine AAKD bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wie beispielsweise einen Jahresumsatz in der Schweiz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, wird sie zu einer AAKD mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten erklärt (Art. 22 bzw. 52 VÜPF), und erst ab diesem Zeitpunkt entstehen ihr finanzielle Auslagen. Mit der oben beschriebenen Entlastung der Anbieterinnen wurde ein Kompromiss gefunden, der die Wirtschaft deutlich entlastet und den administrativen Aufwand in Grenzen hält.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4033	n	Mo. (Barazzone) Maitre. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern;
2. die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmезentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition.
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist.
3. Sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten/Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden/geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4034	n	Mo. (Mazzone) Prelicz-Huber. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern.
2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmезentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition.
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist.
3. Sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4035	n	Mo. (Sommaruga Carlo) Meyer Mattea. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern.
2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmезentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition.
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist.
3. Sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4036	n	Mo. (Quadranti) Feri Yvonne. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text	In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl: 1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern. 2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmезentren dieser Staaten entlasten würde.
Begründung	Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer: 1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition; 2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist; 3. sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind. Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta. Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.
Stellungnahme	Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf. Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel. Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa, respektive nach Griechenland. Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus. Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4037	n	Mo. Fluri. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text	In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl: 1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern. 2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmезentren dieser Staaten entlasten würde.
Begründung	Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer: 1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition, 2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist, 3. sie beteiligt sich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind. Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und der geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta. Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.
Stellungnahme	Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf. Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel. Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland. Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus. Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4105	n	Po. Regazzi. Die Täter vor dem Live-Streaming eines Kindsmisbrauchs stoppen, und der Kinderprostitution im Internet wirksame Grenzen setzen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen und sonstigen Massnahmen nötig sind für eine wirksame Bekämpfung von Kinderprostitution im Internet via Live-Streaming (sexueller Missbrauch eines Kindes vor der Webcam zwecks Live-Schaltung des Täters). Dabei soll insbesondere auch die Verwendung von kindlichaussehenden Avataren und computergeneriertem Bild- und Videomaterial geprüft werden. Dabei gilt es zu beachten, dass kein kinderpornografisches Material produziert und in Umlauf gebracht werden darf und insbesondere Artikel 197 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht verletzt wird.
Begründung	Die Zahlen zu pädosexuellen Straftaten im Internet sind auf einem Allzeithoch. Laut Schätzung von FBI und UNO sind weltweit zu jedem Zeitpunkt etwa 750 000 Täter oder Täterinnen online auf der Suche nach minderjährigen Opfern. Das Phänomen des Live-Streamings von Kindsmissbrauch ist besonders besorgniserregend. Dabei erkaufte sich ein Täter die Live-Zuschaltung bei einem sexuellen Missbrauch eines Kindes in der realen Welt. Er gibt Anweisungen, wie die pädosexuelle Gewalt zu geschehen hat, wie und ob Erwachsene beteiligt sein sollen oder ob das Kind die sexuellen Handlungen an sich selbst vornehmen soll. Die Täter wissen sich sicher, denn der Verfolgung dieser grausamen Straftaten sind enge Grenzen gesetzt. Das ausgebeutete Kind macht keine Anzeige, seine Angehörigen sind oft an der Tat beteiligt, und die Täter löschen das strafrechtlich relevante Material. Ein Ansatzpunkt für Ermittler sind künstliche Bilder von Kindern, die fürs pornografische Live-Streaming im Netz "angeboten" werden. Kommen Verhandlungen über einen sexuellen Missbrauch vor der Webcam zustande, kann der Täter überführt werden. In den Niederlanden wurde 2014 ein solch erfolgversprechender Ansatz in der Bekämpfung von pädosexuellen Straftaten im Internet getestet. Dank dem virtuell hergestellten Lockvogel "Sweetie" wurden innerhalb von 10 Wochen über 1000 Verdächtige aus der ganzen Welt identifiziert. In Deutschland haben sich die Justizminister ebenfalls kürzlich darauf geeinigt, zukünftig mit computergeneriertem Lockvogel-Material zu arbeiten. Auch für die Schweiz gilt es, solche erfolgversprechenden Ansätze zu prüfen und auszuloten, wie dieses Phänomen wirksam bekämpft werden kann.
Stellungnahme	Die Schweiz ist heute bereits auf verschiedenen Ebenen daran, neue Ansätze zu prüfen, um dieses besorgniserregende Phänomen wirksam zu bekämpfen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern via Webcam (sogenannter Live Distant Child Abuse, LDCA) hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Digitalisierung der Kriminalität stellt die Strafverfolgungsbehörden immer wieder vor neue Herausforderungen, die eine Anpassung der Ermittlungstechniken und -prozesse bedingen. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) beteiligt sich aktiv an internationalen Arbeitsgruppen zum Thema Kindsmissbrauch. Das Projekt Sweetie hat gut aufgezeigt, dass der Einsatz von künstlichen Avataren eine nützliche Ergänzung zu den klassischen Ermittlungsmethoden darstellen kann. Der Einsatz von computergeneriertem Bildmaterial bei verdeckten Massnahmen, z. B. als Profilbild oder Avatar, ist in der Schweiz rechtlich möglich und wird bei verdeckten Fahndungen nach pädokriminellen Tätern in Chats und auf Social-Media-Plattformen auch bereits genutzt. Mit dem Beitritt zur Weprotect Global Alliance im Jahr 2012 bekräftigte die Schweiz den Willen zur konsequenten Bekämpfung der Pädokriminalität im Internet und zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit. In internationalen Arbeitsgruppen von Interpol und Europol werden stets neue Ansätze und Ermittlungstechnologien, auch durch die Schweiz, geprüft und eingesetzt. Der operative Einsatz neuer Ermittlungsansätze, aber auch klassischer Ermittlungsansätze wie die verdeckte Ermittlung im Internet oder die Verfolgung der Finanzflüsse, wird in der Schweiz durch das Netzwerk Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalität (Nedik) koordiniert. Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein umfassender Bericht, wie vom Postulanten erwünscht, keinen Mehrwert erbringt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4144	n	Mo. Keller Peter. Besserer Schutz für Sicherheits- und Rettungskräfte. Härtere Strafen für Gaffer, Pöbler und Gewalttäter			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den Strafrahmen von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen. Neben Beamten und Behörden sind auch Personen, die im Sanitäts- und Rettungsdienst oder in der Feuerwehr im Einsatz sind, in diese Kategorie aufzunehmen. Zudem sollen auch Gaffertum, Pöbeleien und andere Behinderungen der Sicherheits- und Rettungskräfte in einer neuen Bestimmung bestraft werden können.					
Begründung	"Mann (39) verletzt Luzerner Polizist mit Messer", "Jugendliche attackieren Feuerwehr", "Böller-Werfer könnte ohne Knast davonkommen", "Angriff auf Polizisten und Sanitäter in Basel nach Cupfinal", die Sanität der Stadt Zürich rüstet ihre 370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit kugelsicheren Westen aus. Fünf Meldungen aus diesem Jahr, die beispielhaft aufzeigen, dass Personen, die zum Schutz der Bevölkerung im Einsatz sind, inakzeptablen Übergriffen ausgesetzt sind und nicht genügend geschützt werden durch das Gesetz und die Rechtsprechung. Dass sogar Sanitätskräfte angepöbelt, behindert und angegriffen werden, ist eine neue Form der Verrohung. Dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4011 ist zu entnehmen: "Gewalt gegen Staatsangestellte ist im Kontext eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels zu sehen. Dieser Wandel hat zu einem generellen Autoritätsverlust und gesunkenem Respekt gegenüber staatlichen Institutionen und ihren Repräsentanten geführt, zu denen neben Polizeiangehörigen beispielsweise auch Angestellte der Grenzschutz, der sozialen Dienste, der Spitäler oder auch Schulen gehören." Diese Entwicklung darf nicht hingenommen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gehört der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung. Wenn allerdings die dazu benötigten Einsatzkräfte in ihrer Arbeit - gewaltsam - behindert werden, geht die staatliche Autorität verloren und damit das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat, was fatal ist. Mit der Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe bekommen die Gerichte die Möglichkeit, das Strafmass bei Übergriffen gegenüber Behörden, Beamten und Rettungskräften deutlich zu verschärfen, ohne dass zwingend Mindeststrafen ausgesprochen werden müssen und wobei nach wie vor der Einzelfall berücksichtigt werden kann.					

Stellungnahme	Die Verschärfung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) war bereits Gegenstand der von Bundesrat und Parlament abgelehnten Motionen Flückiger 16.3547, Freysinger 14.3995, Rusconi 13.3114 und Segmüller 08.3876. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht am 25. April 2018 verabschiedet. In Artikel 285 Ziffer 2 zweiter Absatz StGB schlägt er eine Erhöhung der Mindeststrafe von 30 auf 120 Tagessätze Geldstrafe vor. Weiter soll bei schwerer Körperverletzung die Mindeststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht werden. Die Vorlage ist im Parlament hängig (18.043). Bei einem Angriff auf die körperliche Integrität von Beamten sind neben Artikel 285 StGB zusätzlich die Tatbestände zum Schutz von Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB) anwendbar. Das führt in Anwendung von Artikel 49 (Konkurrenz) zu einer Erhöhung des Strafmasses. Wer einen Beamten während einer Amtshandlung angreift und dabei eine versuchte oder vollendete schwere Körperverletzung begeht, unterliegt einer Strafdrohung von bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Die übrigen Anliegen der Motion sind nach Ansicht des Bundesrates bereits erfüllt. Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 StGB erfasst in aller Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Blaulichtorganisationen. Schliesslich wird das Behindern der Einsatzkräfte bereits nach geltendem Recht von verschiedenen Strafbestimmungen erfasst (insb. durch Art. 128 zweiter Absatz StGB, Art. 286 StGB, Art. 27 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG).
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4156	n	Mo. Reynard. Digitale Medien. Recht auf Abschalten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht dahingehend anzupassen, dass der Arbeitgeber die nötigen Massnahmen treffen muss, um die Verwendung der digitalen Medien durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der wöchentlichen Arbeitszeit zu beschränken.

Begründung Eine 2015 in Frankreich durchgeführte Studie hat gezeigt, dass 71 Prozent der Führungskräfte ihre E-Mails ausserhalb der Arbeitszeit lesen und dass 76 Prozent von ihnen der Ansicht sind, die digitalen Medien hätten einen negativen Effekt auf ihr Privatleben.

Die Erfahrungen aus verschiedenen Unternehmen zeigen immer deutlicher, dass die Produktivität steigt, wenn die Angestellten zwischendurch abschalten können. Deutsche Grosskonzerne haben das verstanden: VW beispielsweise führte 2011 ein System ein, das die E-Mails gewisser Angestellter zwischen 18.15 Uhr und 7.00 Uhr blockiert. Andere Unternehmen wie Canon Frankreich, Orange, Viacom, Michelin, Intel oder Mercedes haben ähnliche Massnahmen getroffen.

Kürzlich hat die französische Rechtsprechung das Recht auf Abschalten der Kommunikationsgeräte, das im französischen Arbeitsgesetz verankert ist, in einem konkreten Fall anerkannt und einem Angestellten eine Entschädigung zugesprochen, weil er rund um die Uhr erreichbar sein musste. Belgien hat ebenfalls gesetzliche Regelungen erlassen.

In seiner Antwort auf die Motion Mazzone 17.3201 hat der Bundesrat im Wesentlichen ausgesagt, es sei nicht sinnvoll, gesetzgeberisch tätig zu werden. Tatsächlich ist die Arbeitszeit im Arbeitsgesetz (ArG) geregelt, und Artikel 13 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz legt fest, dass als Arbeitszeit die Zeit gilt, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

Doch für viele Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Unternehmen ist das ArG gar nicht anwendbar (vgl. Art. 2 und 3 ArG). Hinzu kommt, dass der Schutz der dem ArG unterstehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht optimal ist, insbesondere nicht der Schutz derjenigen, die unter sehr prekären Bedingungen arbeiten. Denn alle Angestellten sind einem gewissen Druck ausgesetzt, für ihre Arbeitgeber rund um die Uhr verfügbar zu sein, sei dies aufgrund expliziter Weisungen des Arbeitgebers, aufgrund eines stark leistungsorientierten Beurteilungssystems oder aufgrund der faktischen Gegebenheiten, wenn beispielsweise starkes Konkurrenzdenken unter den Arbeitskolleginnen und -kollegen herrscht.

Es besteht somit zurzeit eine Lücke im Schweizer Recht. Eine Regelung, in der für alle Angestellten, ungeachtet ihrer Funktion, ein Recht auf Abschalten verankert wird, ist daher unumgänglich.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Motion Mazzone 17.3201, "Abschalten ausserhalb der Arbeitszeit. Den rechtlichen Rahmen für die technologischen Veränderungen am Arbeitsplatz festlegen", zum rechtlichen Rahmen in Bezug auf die Frage des Rechts auf Abschalten der Kommunikationsgeräte geäussert: Das Recht auf Abschalten leitet sich aus den Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Freizeit ab. Während der Arbeitszeit haben sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten und müssen gegebenenfalls erreichbar sein. Ausserhalb der Arbeitszeit sind sie dagegen rechtlich nicht dazu verpflichtet, per E-Mail oder Telefon auf berufliche Anfragen zu reagieren. Das Recht auf Abschalten der Kommunikationsgeräte ergibt sich folglich bereits aus dem geltenden Recht zur Arbeitszeit und muss nicht mit besonderen Gesetzesbestimmungen geregelt werden. Es ist auch in den Unternehmen gemäss ihrer Organisation und den spezifischen Anforderungen des Berufs und der Funktion der betroffenen Arbeitnehmenden umzusetzen.

Auch die Gesetzgebung in Frankreich und in Belgien umfasst kein Recht auf Abschalten der Kommunikationsgeräte; dagegen besteht eine Pflicht, über diesen Punkt auf Stufe des Unternehmens zu verhandeln (Art. L 2242-17 Ziff. 7 des Arbeitsgesetzes [Code du travail]; Art. 16 des Gesetzes zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts [Loi du 26 mars 2018 relative au renforcement de la croissance économique et de la cohésion sociale]). Auch das französische Kassationsgericht hat kein solches Recht eingeführt. Gemäss dem Gericht gilt die Zeit, in der man erreichbar sein muss, aber als Arbeitszeit und muss als Bereitschaftsdienst ("temps d'astreinte") entlohnt werden; dieser entspricht im Schweizer Recht dem Pikettdienst oder dem Bereitschaftsdienst bei Arbeit auf Abruf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4186	n	Po. Meyer Mattea. Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung in den vergangenen Jahren durchzuführen. Er soll dafür die vergangenen drei eidgenössischen Wahlen (2011, 2015, 2019) sowie drei zufällig ausgewählte, umstrittene Abstimmungsvorlagen als Studiengrundlage nehmen. Die Studie soll der Frage nachgehen, wie hoch die finanziellen Mittel der Parteien oder Abstimmungskomitees geschätzt werden können, woher die Mittel stammen und wie sich diese entwickelt haben. Für die Schätzung kann er unter anderem überprüfbare Angaben der Parteien und Abstimmungskomitees beiziehen sowie eine Analyse der Inseratedichte, Plakataushänge, Online-Werbung sowie flächendeckenden Versände in die Haushalte durchführen.					
Begründung	In Wahl- und Abstimmungskämpfen werden Millionen ausgegeben - doch niemand weiss, wer welche finanziellen Mittel hat und woher die Mittel kommen. Denn die Schweiz ist eines der wenigen Länder in Europa, die kein nationales Gesetz zur Transparenz von Parteien, Abstimmungs- und Wahlkämpfen kennen. Diese Intransparenz ist einer Demokratie unwürdig. Immer wieder führen verschiedene Medien (u. a. SRG) Umfragen zur Wahlkampffinanzierung durch. Die Ergebnisse basieren aber meist ausschliesslich auf Selbstdeklarationen der Parteien. Da aber nicht alle Parteien ihre Budgets offenlegen, bleiben die Daten unvollständig. Der Bund soll endlich mit einer Studie Transparenz schaffen. Die Stimmberechtigten sollen wissen können, welche Partei und welches Abstimmungskomitee welche finanziellen Mittel hat und woher diese Mittel stammen. Diese Offenlegung ermöglicht eine freie und faire Meinungsbildung. Damit kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie gestärkt werden.					
Stellungnahme	Die schweizerische Rechtsordnung kennt auf Bundesebene keine Pflicht, die Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen offenzulegen. Mit dem Anliegen, diese Rechtslage zu ändern, wurde am 10. Oktober 2017 die eidgenössische Volksinitiative "für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)" (18.070) eingereicht. Die Initiative verlangt, dass der Bund gesetzliche Massnahmen trifft, die zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung und auf Abstimmungen auf Bundesebene verpflichten. Am 21. Januar 2019 beschloss die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S), der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Kommissionsinitiative (parlamentarische Initiative 19.400 der SPK-S, "Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung") gegenüberzustellen. Die SPK-S hat diesen Gegenvorschlag Ende Oktober 2019 basierend auf den Vernehmlassungsergebnissen mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Der Bundesrat hat am 6. November 2019 eine Aussprache über diesen indirekten Gegenvorschlag geführt. Er bleibt zwar skeptisch in Bezug auf verschiedene Aspekte der von der SPK-S vorgeschlagenen Transparenzregeln und sieht auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung, hält jedoch fest, dass der indirekte Gegenvorschlag im Vergleich zur Volksinitiative ausgeglichener ist. Gestützt auf die aktuelle Rechtslage würde eine entsprechende Studie auf freiwilliger Selbstdeklaration der politischen Akteurinnen und Akteure beruhen. Der Bundesrat könnte weder Richtigkeit noch Vollständigkeit der Angaben garantieren. Die zu erwartenden Ergebnisse wären daher weder zuverlässiger noch weitergehend als jene, die bereits gestützt auf andere Studien und Umfragen (wie etwa die Studie des Instituts Sotomo zur Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen vom Februar 2012 oder die Studie der SRG zur Wahlkampffinanzierung vom 3. September 2019) veröffentlicht wurden. Ein Mehrwert ist von der im Postulat geforderten Studie nicht zu erwarten, weshalb sich auch der damit verbundene Aufwand nicht rechtfertigen liesse. Im Übrigen sind die eingereichte Transparenz-Initiative und der indirekte Gegenvorschlag hängig, und es ist offen, ob auf Bundesebene entsprechende Offenlegungspflichten eingeführt oder aber solche abgelehnt werden. Auch vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Durchführung einer Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung, wie sie im Postulat beantragt wird, weder als nützlich noch als erforderlich.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4191	n	Mo. Schläpfer. Kein Aufenthaltsrecht bei sexuellen Übergriffen und Gewalt an Frauen und Kindern			-	X
Eingereichter Text	Die Rechtsgrundlagen sind so zu ergänzen, dass Ausländer bei Gewalt gegen Frauen und Kinder im häuslichen Bereich zwingend des Landes zu verweisen sind.					
Begründung	Bei Gewalt und sexuellen Übergriffen gegen Frauen und Kinder ist endlich frühzeitig durchzugreifen. Jeder fünfte junge Muslim in der Schweiz befürwortet gemäss einer Studie Gewalt gegen Frauen. Ilir B. metzelt seine Frau Luiza nieder ("Blick", 28. August 2019) - "Die Kantonspolizei Zürich teilte gestern mit, dass Ilir B. bereits im Februar 2018 wegen häuslicher Gewalt und Drohung gegen seine Ehefrau aktenkundig geworden war. Der Mann wurde verhaftet, der Staatsanwaltschaft zugeführt und schliesslich mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt." Oder im Mai 2019 musste sich ein Tunesier im Kanton Bern vor Gericht verantworten, weil er 2016 seine Ehefrau mit unzähligen Messerstichen getötet hatte. Bereits vorher hatte die Polizei wegen häuslicher Gewalt einschreiten müssen. Gemäss einer Studie der ZHAW ist bei Migranten in der Erziehung schwere Gewalt verbreitet. Statistisch am auffälligsten sind Eltern aus Sri Lanka, Afrika, Brasilien und dem arabischen Raum. Dieses Leiden ist nicht zu tolerieren. Auch laut Statistik sind nicht Männer im Allgemeinen, sondern vor allem ausländische Männer gewalttätig. Migranten sind stark übervertreten, ähnlich ist es bei den Sexualdelikten. Laut der Kriminalitätsstatistik waren 2018 bei 626 angezeigten Vergewaltigungen von den 527 Beschuldigten rund 60 Prozent Ausländer. Bei den wegen Vergewaltigung verurteilten Erwachsenen betrug der Ausländeranteil 2017 rund 75 Prozent. Beim Tatbestand der sexuellen Nötigung waren rund 50 Prozent Ausländer. Bei den wegen dieses Delikts Verurteilten waren 2017 rund zwei Drittel Ausländer. Auch bei der häuslichen Gewalt spielt die Herkunft eine Rolle. Danach kommt innerfamiliäre Gewalt vor allem bei Migranten vor. So waren 2016 gemäss BFS ausländische Männer 3,7-mal häufiger wegen häuslicher Gewalt polizeilich registriert als Schweizer Männer. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Gewalt gegen die Expartnerin - hier waren Ausländer dreimal häufiger Täter als Schweizer.					

Stellungnahme Für schwere Gewalt- und Sexualstraftaten im häuslichen Bereich ist bereits heute die obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) vorgesehen.

Die Motion verlangt, dass auch bei niederschwelliger häuslicher Gewalt (z. B. bei einer leichten Körperverletzung oder einer Drohung) eine obligatorische Landesverweisung anzuordnen ist, das heisst also bei Vergehen, die in leichten Fällen nur mit einer Geldstrafe sanktioniert werden können.

Das Interesse des Opfers von häuslicher Gewalt ist in vielen Fällen nicht die Verfolgung und Bestrafung des Täters, sondern die Verbesserung seiner Situation. Deshalb kann bei bestimmten leichteren Gewaltdelikten, die in der Paarbeziehung begangen werden, das Verfahren auf Gesuch des Opfers sistiert und nach Ablauf von 6 Monaten eingestellt werden. Aufgrund einer kürzlich erfolgten Gesetzesrevision wird die Sistierung neu nicht mehr nur vom Willen des Opfers abhängen. Vielmehr wird die Behörde prüfen müssen, ob damit eine Stabilisierung oder Verbesserung der Situation hergestellt werden kann. Damit wird das Opfer weniger dem Druck der beschuldigten Person ausgesetzt. Zudem wird es neu möglich sein, für die Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt anzuordnen. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Bestrafung bei häuslicher Gewalt hängt in den meisten Fällen von einer Anzeige des Opfers ab. Aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren besteht bei ausländischen Opfern bereits heute eine hohe Hemmschwelle, Anzeige zu erstatten. Droht eine obligatorische Landesverweisung, könnte dies dazu führen, dass die Opfer noch weniger Anzeige erstatten und sich zudem der Druck seitens der gewaltausübenden Person erhöht. Auch im Bereich der häuslichen Gewalt darf man zudem nicht davon ausgehen, dass auf eine leichte Straftat in jedem Fall eine schwerere folgt. Die von der Motion verlangte Regelung hätte daher zur Folge, dass die Landesverweisung in vielen Fällen unverhältnismässig wäre und Familien ohne Notwendigkeit auseinandergerissen würden. Sie könnte damit zu kontraproduktiven Ergebnissen führen, welche ihrerseits migrations- und völkerrechtliche Fragen aufwerfen können.

Für Verbrechen und Vergehen, die nicht von der Bestimmung über die obligatorische Landesverweisung erfasst werden, steht heute die nicht obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66abis StGB zur Verfügung. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird zwar in der Praxis bei aufenthaltsberechtigten Personen in der Regel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten vorausgesetzt. Wenn aber in einem konkreten Einzelfall eine wiederholte Bestrafung - allenfalls in Verbindung mit einem Kontakt- und Rayonverbot - weitere möglicherweise schwerere Straftaten nicht verhindern kann und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen, ist deren Anordnung vom Gesetzeswortlaut her auch bei einer leichteren Strafe möglich.

Über eine strafrechtliche Reaktion hinaus können bei Integrationsdefiziten ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die der Situation im Einzelfall Rechnung tragen. Dazu gehören die ausländerrechtliche Verwarnung, der Abschluss einer Integrationsvereinbarung, die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung sowie der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4241	n	Po. Masshardt. Verbesserter Opferschutz bei Antragsdelikten			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie die Identität der Opfer im Strafverfahren unter gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Rechte der beschuldigten Personen besser geschützt werden kann. So soll insbesondere geprüft werden, ob die Möglichkeit von anonymen Anzeigen respektive Strafanträgen eingeführt werden soll.					
Begründung	Eine beschuldigte Person hat gemäss Schweizer Strafprozessordnung das Recht auf Akteneinsicht und kann so auch die Identität der anzeigeerstattenden Person respektive der strafantragsstellenden Person erfahren. Gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung kann die Verfahrensleitung nur in Ausnahmefällen die Anonymität der anzeigeerstattenden Person respektive des/der Strafantragsstellers/Strafantragsstellerin gewähren. Die Polizei, bei der Anzeigen erstattet werden, hat somit keine Möglichkeiten die Anonymität zu garantieren. Gerade bei Antragsdelikten wie Exhibitionismus oder sexueller Belästigung ist es jedoch der strafantragsstellenden Person verständlicherweise oft ein Anliegen, die eigene Identität nicht preis zu geben. Aus diesem Grund schrecken die Opfer oft davor zurück, einen Strafantrag zu stellen. Es braucht somit einen verbesserten Identitätsschutz für die strafantragsstellende Person.					

Stellungnahme Gemäss geltendem Recht hat jede Person das Recht, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Dies kann auch in anonymer Form geschehen. Der Strafantrag, der bei Antragsdelikten (z.B. sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus) Voraussetzung für die Strafverfolgung ist (Art. 303 Abs. 1 StPO), kann jedoch nicht anonym gestellt werden. Weil die Strafverfolgungsbehörde die Gültigkeit des Strafantrages prüfen muss, ist die Kenntnis der Identität der strafantragstellenden Person zwingend erforderlich (Art. 30 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0).

Im Rahmen des Strafverfahrens sieht die Strafprozessordnung verschiedene Schutzmassnahmen für Verfahrensbeteiligte vor (Art. 149 ff. StPO). So kann die Verfahrensleitung einer am Strafverfahren mitwirkenden Person (z. B. einer Zeugin oder einer Auskunftsperson, mithin auch einem Opfer) namentlich die Wahrung ihrer Anonymität zusichern (Art. 149 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 150 Abs. 1 StPO). Ihre Identität wird damit gegenüber einer Person, die ihr Schaden zufügen könnte, geheim gehalten.

Die Geheimhaltung der Identität als grösstmöglicher Schutz ist eine einschneidende Massnahme; sie hat eine schwere Beeinträchtigung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person zur Folge (so bspw. die Einschränkung der Teilnahmerechte und der Akteneinsicht). Die Zusicherung der Anonymität als "ultima ratio" der Schutzmassnahmen kommt - im Einklang mit dem übergeordneten Recht - nur unter strikten Voraussetzungen in Betracht. So muss eine konkrete Gefährdungssituation für die zu schützende Person oder eine ihr nahestehende Person bestehen (Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil). Die Zusicherung der Anonymität muss ausserdem verhältnismässig sein. Kommen verschiedene Schutzmassnahmen (bspw. Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person vermeiden, Art. 152 Abs. 3 StPO) oder andere Vorkehren (bspw. in Zustellungen die Adresse des Opfers unerwähnt lassen) in Betracht, um den Interessen der zu schützenden Person Rechnung zu tragen, so sind diejenigen zu wählen, welche die Verfahrensrechte der beschuldigten Person am wenigsten tangieren. Aufgrund ihrer Tragweite untersteht die Zusicherung der Anonymität der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 150 Abs. 2 StPO).

Die Schutzmassnahmen gemäss Artikel 149 ff. StPO setzen kein Delikt von einer bestimmten Schwere voraus; sie sind nach dem Gesetzeswortlaut also auch bei Antragsdelikten möglich, sofern eine erhebliche Gefährdung der zu schützenden Person anzunehmen ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass weder die Evaluatoren im Rahmen der Evaluation des Opferhilfegesetzes, bei der auch die Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Opfer untersucht wurde (s. Evaluation des Opferhilfegesetzes, [Studie vom 21. Dezember 2015 des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern](#), Ziff. 9; abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Publikationen), noch die Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Strafprozessordnung gefordert haben, den Schutz der Identität des Opfers zu verbessern.

Die geltende Regelung stellt eine ausgewogene, fein austarierte und praxistaugliche Lösung dar, weshalb der Bundesrat keinen Handlungsbedarf im Sinne des Postulats sieht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4261	n	Mo. Schläpfer. Kinderehen müssen konsequent bekämpft werden			-	X

Eingereichter Text Die Rechtsgrundlagen sind so zu ergänzen, dass bei Eheschliessungen, bei denen der Ehepartner weniger als 16 Jahre alt ist, von Gesetzes wegen vermutet werden muss, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist.

Begründung Zürich hat in drei Jahren gegen 300 Ehen mit Minderjährigen registriert. Die Fachstelle Zwangsheirat hatte 2017 Kenntnis von 210 Minderjährigen-Trauungen. Diese Vermählungen waren ungültig, weil erstens die Bräute zu jung für eine Heirat waren und zweitens der Primat der Ziviltrauung verletzt worden war. Wie der Regierungsrat in einer Antwort festhielt, sind Ehen, die im Ausland rechtmässig geschlossen worden sind, auch in der Schweiz gültig. Zur Bekämpfung der Kinderehen muss, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft unter 18 Jahre alt war, bis zum Beweis des Gegenteils Nötigung vermutet werden. In vielen Fällen wird auch das sexuelle Schutzalter unterschritten, welches in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Derartige Fälle beschäftigen die Schweizer Behörden immer wieder. Die Rechtsfolge einer Kinderehe ist heute lediglich, dass die Ehe in der Regel für ungültig erklärt wird. Strafbar ist die Ehe nur dann, wenn sie als Zwangsheirat qualifiziert wird. Minderjährige sind jedoch leichter beeinflussbar, können die Folgen ihrer Entscheidungen nur schwer abschätzen und stehen in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis, entweder gegenüber ihrem Ehepartner oder gegenüber ihren gesetzlichen Vertretern, welche die Kinderehe mitarrangieren. Aus diesen Gründen soll bei Eheschliessungen, bei denen der Ehepartner weniger als 16 Jahre alt ist, von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist. Die Grenze für die Strafbarkeit soll bewusst nicht bei 18, sondern bei 16 Jahren zu liegen kommen, da dies einerseits mit dem sexuellen Schutzalter zusammenfällt und es selbst in unserem Kulturkreis Gebiete gibt, in denen die Heirat ab 16 Jahren erlaubt ist, z. B. Schottland.

Stellungnahme Die Motion verlangt die Einführung einer neuen Gesetzesbestimmung, wonach bei Eheschliessungen mit einem Ehepartner unter 16 Jahren zu vermuten ist, dass jemand den Straftatbestand der Zwangsheirat (Art. 181a Abs. 1 des Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0) erfüllt hat.

Eine solche Vermutung hätte zur Folge, dass die Strafbehörden in der Schweiz in jedem Fall ein Verfahren einleiten müssten, wenn sie von einer Ehe mit einem Ehepartner unter 16 Jahren Kenntnis erhalten, auch wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde (vgl. Art. 181a Abs. 2 StGB) und insbesondere ungeachtet dessen, ob die betroffene Person zwischenzeitlich volljährig geworden ist. Die Motion lässt offen, ob die Vermutung widerlegbar sein, also der beschuldigten Person (in der Regel wohl den Eltern des unter 16-jährigen Ehepartners) der Nachweis möglich sein soll, dass keine Zwangsheirat vorliegt. Selbst wenn die Vermutung als widerlegbar zu verstehen wäre, dürfte es für die beschuldigte Person nahezu unmöglich sein zu beweisen, dass die Eheschliessung nicht unter Zwang erfolgt war: Negative Tatsachen, hier das Nichtvorliegen einer Zwangssituation, lassen sich kaum beweisen (und sind nach allgemeinen Beweisregeln auch nicht zu beweisen).

Deshalb widerspräche eine solche Vermutung offensichtlich der Unschuldsvermutung, wie sie in Artikel 32 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in Artikel 10 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 311.0) verankert ist. Nach diesem Grundsatz obliegt es dem Staat, den Nachweis dafür zu erbringen, dass jemand eine Straftat begangen hat, und nicht der beschuldigten Person, dass sie kein Delikt begangen hat.

Der Schutz und die Unterstützung von Opfern von Zwangsheiraten ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen, dem aber nicht allein mithilfe des Strafrechts Rechnung zu tragen ist. Wichtig sind vielmehr auch die Sensibilisierung, die Information und die Prävention. Im Herbst 2012 wurde ein Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten für die Jahre 2013-2017 lanciert. Der Bundesrat misst der Bekämpfung von Zwangsheiraten weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Aufgrund der positiven Ergebnisse der Evaluation des erwähnten Bundesprogramms soll die Bekämpfung von Zwangsheiraten im Rahmen eines Projektes in den Jahren 2018 bis 2021 fortgeführt werden.

In Erfüllung des Postulates Arslan 16.3897, "Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)", werden derzeit die zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten evaluiert und wird möglicher Handlungs- und Anpassungsbedarf namentlich bei Heiraten von Minderjährigen geprüft. Der entsprechende Bericht soll bis Anfang 2020 vorliegen. Auch angesichts dieser Anstrengungen und laufenden Arbeiten ausserhalb des Strafrechts lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4282	n	Mo. Grossen Jürg. Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei einem negativen Asylentscheid die berufliche Grundbildung auch dann beendet werden kann, wenn die betroffene Person die obligatorische Schule weniger als fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz besucht hat. Insbesondere in Fällen, wo eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, sollen das Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG ausreichen.

Begründung Heute werden Lernende bei einem negativen Asylentscheid regelmässig gezwungen, ihre Vorlehren oder Lehren abzubrechen. Oft handelt es sich um Personen, welche jahrelang in einem Asylverfahren steckten und bei denen eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist. Statt zu arbeiten und auf eigenen Beinen zu stehen, werden diese Personen gezwungen, von Nothilfe zu leben. Das macht weder aus Sicht der Lernenden noch aus Sicht der Lehrbetriebe und schon gar nicht aus Sicht des Staates Sinn.

Zwar besteht schon heute eine Möglichkeit für Ausnahmen (vgl. Art. 14 AsylG resp. Art. 30a VZAE). Diese wird aber einerseits durch die Kantone selten genutzt (hier besteht der Handlungsbedarf in den Kantonen), andererseits sind die Voraussetzungen auf Bundesebene aber zu restriktiv. Insbesondere die Bedingung, dass die betroffene Person die obligatorische Schule mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz besucht haben muss, geht zu weit. Gerade in Fällen wo eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, ist es unsinnig, dass eine Lehre abgebrochen werden muss, weil die betroffene Person nur zwei oder drei Jahre bei uns zur Schule ging. Im Gegenteil: Wir bestrafen damit sogar diejenigen, welche sich besonders gut integriert haben.

Deshalb muss im Bundesgesetz dringend mehr Flexibilität geschaffen werden. Selbstverständlich muss ein Missbrauch dieser Regelung verhindert werden. Das vorgeschriebene Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG sollen deshalb wie heute Voraussetzung bleiben.

Stellungnahme Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass Asylsuchende, deren Asylgesuch in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren abgewiesen wurde, die Schweiz tatsächlich verlassen. Dies gilt auch dann, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Vogler 19.3140, "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so können die Betroffenen jederzeit auch freiwillig in ihren Herkunfts- oder Heimatstaat zurückkehren. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine vorläufige Aufnahme erteilt, die eine berufliche Grundbildung in der Schweiz ermöglicht.

Wie in der Motion erwähnt, besteht weiter die Möglichkeit, in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt zu ermöglichen (Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes AsylG, SR 142.31, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung setzt voraus, dass die betroffene Person die obligatorische Schule in der Schweiz während mindestens fünf Jahren besucht hat. Das Asylgesetz sieht für Härtefallregelungen vor, dass eine betroffene Person sich u. a. mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten muss (Art. 14 Abs. 2 Bst. a AsylG). Soll eine Bewilligungserteilung für den Abschluss einer beruflichen Grundbildung bereits nach einem kürzeren Aufenthalt möglich sein, müsste das Asylgesetz demnach angepasst werden. Eine solche Verkürzung der Frist hätte aber weitreichende Folgen, da sie auf sämtliche Asylsuchende anwendbar wäre, deren Asylgesuch abgelehnt wurde.

Die am 1. März 2019 in Kraft getretene Beschleunigung der Asylverfahren hat zum Ziel, die Asylverfahren in der Schweiz so rasch als möglich abzuschliessen. Mit den raschen Asylverfahren sollen auch unbefriedigende Situationen wie ein vorzeitiger Lehrabbruch in Zukunft vermieden werden. Gleichzeitig ermöglichen rasche Asylverfahren, dass die Integrationsförderung derjenigen Personen, welche in der Schweiz Asyl erhalten oder die vorläufig aufgenommen werden, möglichst rasch erfolgen kann. Im Einzelfall kann zudem die Ausreisefrist von rechtskräftig wegzuweisenden Asylsuchenden angemessen verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (Art. 45 AsylG). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine rechtskräftig weggewiesene Person kurz vor dem Abschluss einer Ausbildung steht und diese bis zur definitiven Ausreise beenden kann, sofern klar ersichtlich ist, dass sie ihre Ausreise aus der Schweiz weiterhin tatsächlich vorbereitet. Gemäss heutiger Praxis ist eine Verlängerung bis maximal sechs Monate möglich.

Aus Sicht des Bundesrates besteht folglich kein Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4319	n	Mo. Flach. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern;
2. die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmезentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition,
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist,
3. sie beteiligt sich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten/Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden/geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen. Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4325	n	Mo. (Golay) Quadri. Zweijähriges Moratorium zur Begrenzung der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger			-	X
Eingereichter Text	Die Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger hat um 2,4 Prozent zugenommen. Der Bundesrat wird daher beauftragt, ein Moratorium einzuführen. Während zwei Jahren müssen Arbeitgeber, die eine Stelle besetzen wollen, eine Bewilligung beantragen. Diese wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass in der Schweiz keine Person mit gleichwertigen Kompetenzen gefunden werden konnte.					
Begründung	Ende Juni 2019 zählte man in der Schweiz 323 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Gleichzeitig gibt es über 100 000 Arbeitslose, zu denen noch all jene stellensuchenden Personen hinzukommen, die in den Statistiken nicht erfasst sind. Trotz dieser besorgniserregenden Zahlen hat die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger Ende des zweiten Quartals 2019 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode um 2,4 Prozent zugenommen. Für viele Menschen in unserem Land, die von der Arbeitswelt ausgeschlossen bleiben, ist diese Situation nachteilig, und eine Folge davon ist, dass die Sozialausgaben steigen. Dies umso mehr, als ein beträchtlicher Teil der Grenzgängerinnen und Grenzgänger keine Berufsausbildung hat. In den meisten Fällen ist daher die Begründung, in unserem Land seien keine Personen mit den passenden Kompetenzen zu finden, kein stichhaltiges Argument. Das Schweizervolk hat 2014 seinen Willen mit der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative klar zum Ausdruck gebracht. Die Resultate zeigen aber, dass diese nicht effizient umgesetzt wird, was die jüngsten Statistiken bestätigen. Angesichts dieser Zunahme fühlt sich das Volk wieder einmal verschaukelt. Daher wird der Bundesrat beauftragt, für die Ausstellung von G-Ausweisen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) ein zweijähriges Moratorium festzulegen, das bei Bedarf verlängert werden kann. Will demnach ein Arbeitgeber eine Grenzgängerin oder einen Grenzgänger einstellen, so muss er nachweisen, dass er in der Schweiz niemanden gefunden hat, der die für die Stelle nötigen Kompetenzen aufweist. Dem Bundesrat obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Kontrollmechanismen einzurichten. Es ist zentral, dass die Interessen der Bevölkerung höher gewichtet werden als die Partikularinteressen einiger Arbeitgeber, die keinerlei Gemeinschaftsgefühl haben und Lohndumping betreiben.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der stetig steigenden Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz bewusst. Er weiss auch um die Herausforderungen, die sich dadurch in einigen Grenzregionen ergeben. Diese Zunahme erklärt sich jedoch grösstenteils mit der wirtschaftlichen Lage. Gleichzeitig nimmt auch die Erwerbsquote der Wohnbevölkerung zu.

Gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) haben Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) das Recht, als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in unserem Land zu arbeiten, sofern sie über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in der Schweiz verfügen und wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger können sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung mit inländischen Arbeitnehmenden berufen, wie dies auch für Arbeitskräfte aus der EU/EFTA mit rechtmässigem Aufenthalt in unserem Land gilt. Eine Annahme der vorliegenden Motion würde die Wiedereinführung des Inländervorrangs bedeuten. Dies entspräche dem Zulassungssystem, welches vor dem FZA zur Anwendung kam. Eine solche Beschränkung bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt stünde den Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU entgegen (vgl. Art. 2 und 7 Bst. a FZA und Art. 9 Anhang I FZA). Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung hat die EU eine Neuverhandlung des Abkommens in diesem Sinn klar abgelehnt, da diese Massnahme als diskriminierend erachtet wird.

In seiner Botschaft zur Volksinitiative "für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungs-Initiative)" legt der Bundesrat bestehende sowie neue Massnahmen dar, mit welchen den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration begegnet werden soll. Dazu gehört die Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber, die seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist. Damit erhalten Stellensuchende in der Schweiz fünf Arbeitstage vor der öffentlichen Ausschreibung Kenntnis von offenen Stellen. Die Stellenmeldepflicht ist mit dem FZA vereinbar. Zudem können die Kantone beim Bundesrat weitere Massnahmen beantragen, falls durch die Zuwanderung insbesondere von Grenzgängerinnen und Grenzgängern erhebliche Probleme entstehen sollten (vgl. Art. 21a Abs. 8 des Ausländer- und Integrationsgesetzes; SR 142.20).

Im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass die Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Bau- und Gastgewerbe weniger stark zugenommen hat als die gesamte grenzüberschreitende Beschäftigung (vgl. Antwort auf die Frage Golay 19.5451, "Immer mehr Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird der Wille der Bevölkerung missachtet?"). Dabei sind gerade die Berufe in diesen Sektoren überdurchschnittlich von der Stellenmeldepflicht betroffen. Es ist allerdings noch zu früh, um konkrete Schlussfolgerungen über die Auswirkungen dieser Massnahme zu ziehen. Dies umso mehr, als der Schwellenwert für die Arbeitslosenquote, ab dem die Arbeitgeber offene Stellen melden müssen, per 1. Januar 2020 auf 5 Prozent gesenkt wird. Eine erste Evaluation wird frühestens im Herbst 2020 vorliegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
